

Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung –

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erlässt die FAU folgende Satzung:

Präambel

Diese Satzung verfolgt den Zweck, den Studien- und Lehrbetrieb in sämtlichen Studiengängen i. S. d. Art. 56 Abs. 1 **BayHSchG** sowie sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 **BayHSchG** und in Promotions- sowie Habilitationsverfahren an der FAU trotz der Einschränkungen des öffentlichen Lebens, die sich durch das Corona-Virus ergeben, soweit wie möglich aufrechtzuerhalten und den Studierenden sämtlicher Studiengänge und sonstiger Programme im o. g. Sinne ein möglichst ungehindertes (Weiter-)Studium zu ermöglichen sowie den Fortgang der Nachwuchsqualifizierung zu sichern.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung findet Anwendung auf sämtliche Studiengänge i. S. d. Art. 56 Abs. 1 **BayHSchG** sowie sonstige Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 **BayHSchG**, Promotions- und Habilitationsverfahren an der FAU. ²Abweichend von Satz 1 findet die Satzung keine Anwendung auf Praktika, die nach § 34 **LPO I** in einem Lehramtsstudiengang vorgesehen sind.

§ 2 Abweichung von den Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen

(1) Sofern und soweit Lehrveranstaltungen und Prüfungen nachweislich aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens oder sonstiger Auswirkungen des Corona-Virus nicht in der von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch vorgesehenen Art und Weise stattfinden können, so kann für das Semester, in welchem sich die jeweilige Einschränkung auswirkt, von den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch vorgesehenen Vorgaben zu Lehr- und/oder Prüfungsformaten nach Maßgabe der folgenden Regelungen abgewichen werden:

1. die ursprünglich vorgesehenen Lehr- und/oder Prüfungsformate können nachweislich aufgrund des Corona-Virus nicht wie geplant durchgeführt werden und
2. die stattdessen geplanten Lehr- und/oder Prüfungsformate sind nach Einschätzung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans in im Wesentlichen gleicher Weise dazu geeignet, den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs bzw. der Sonstigen Studien zu ermöglichen (kompetenzorientiertes Lehr- und Prüfungswesen).

(2) ¹Abs. 1 gilt entsprechend für die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Regelungen zum Studienverlauf, d. h. die Verschiebung einzelner Module in früher oder später gelegene Semester, wenn

1. der ursprünglich vorgesehene Studienverlauf aufgrund von zwingend in Präsenzform durchzuführender Lehre (bspw. Praktika) nachweislich aufgrund des Corona-Virus nicht wie geplant eingehalten werden kann und
2. der stattdessen geplante Studienverlauf nach Einschätzung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans in im Wesentlichen gleicher Weise dazu geeignet ist, den Studierenden

einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs bzw. der Sonstigen Studien zu ermöglichen (aufeinander aufbauende Kompetenzen).

(3) ¹Anträge nach Abs. 1 und 2 sind für den jeweiligen Studiengang möglichst gebündelt von der bzw. dem Studiengangsverantwortlichen an die jeweils zuständige Studiendekanin bzw. den jeweils zuständigen Studiendekan zu stellen. ²Über eine Abweichung nach Abs. 1 oder Abs. 2 entscheidet die jeweils zuständige Studiendekanin bzw. der jeweils zuständige Studiendekan nach Anhörung der bzw. des Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses. ³Die Änderungen sind spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn im Modulhandbuch bzw. in nicht modularisierten Studiengängen auf andere geeignete Weise bekannt zu geben. ⁴Im Falle von Änderungen nach Abs. 1 können im Modulhandbuch bzw. in nicht modularisierten Studiengängen auf andere geeignete Weise zu dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt auch zwei Alternativen festgelegt werden; die Entscheidung für die eine oder die andere Alternative ist den Studierenden spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ⁵Nach dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt können Abweichungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 in besonders begründeten Ausnahmefällen von der jeweils zuständigen Studiendekanin bzw. dem jeweils zuständigen Studiendekan zugelassen werden, soweit das kompetenzorientierte Lehr- und Prüfungswesen sichergestellt wird.

§ 3 Abweichung von Regelungen in Promotions- und Habilitationsordnungen

(1) ¹§ 2 Abs. 1 gilt für Promotionsverfahren entsprechend. ²Die zuständige Dekanin bzw. der zuständige Dekan erlässt dazu im Benehmen mit dem zuständigen Promotionsorgan Ausführungsbestimmungen zu den jeweils einschlägigen Promotionsordnungen, die bis spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu geben sind. ³In Promotionsverfahren wird darüber hinaus das Erfordernis der persönlichen Abgabe des Antrags auf Eröffnung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 **RPromO** ausgesetzt; die Antragstellung erfolgt zunächst digital, der Originalantrag ist nachzureichen.

(2) ¹§ 2 Abs. 1 gilt für Habilitationsverfahren entsprechend. ²Die Entscheidungen werden von der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan getroffen und sind spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung bekannt zu geben.

§ 4 Abweichende Lehr- und Prüfungsformate; Blockveranstaltungen; Prüfungszeiträume

(1) ¹Die in den Studien- und Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnungen bzw. dem Modulhandbuch festgelegten Lehr- und Prüfungsformate können unter Beachtung der Regelungen in § 2 sowie des Grundsatzes des kompetenzorientierten Lehr- und Prüfungswesens durch sämtliche bereits in der jeweiligen Studien- und Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnung für andere Module bzw. erforderliche Leistungen vorgesehenen Lehr- und Prüfungsformate ersetzt werden. ²Satz 1 gilt entsprechend für weitere, bislang in der jeweiligen Studien- und Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnung nicht vorgesehene Lehr- und Prüfungsformate insbesondere in elektronischer/digitaler Form, wenn und soweit insbesondere bei den digitalen Fernprüfungen für alle Studierenden vergleichbare Bedingungen hergestellt werden können (insbesondere eindeutige Identifizierung der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, geeignete Vorkehrungen gegen Täuschungsversuche, Umgang mit technischen Störungen, Sicherung und Dokumentation des Prüfungsgeschehens) sowie die Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen (insbesondere auch Art und Wahl des Servers) gewährleistet werden.

(2) ¹Sofern und soweit Lehrveranstaltungen während des Semesters geplant waren und deren Umwandlung in Blockveranstaltungen am Ende des Semesters nicht mit den jeweiligen Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung zum Studienverlauf vereinbar ist, so ist die Umwandlung in Blockveranstaltungen unter Beachtung der Regelungen in § 2 Abs. 2 und 3 möglich, wenn und soweit die Studierbarkeit nach wie vor gewährleistet ist. ²Die Umwandlung von Lehrveranstaltungen in Blockveranstaltungen setzt in diesem Fall eine Prognoseentscheidung der jeweils zuständigen Studiendekanin bzw. des jeweils zuständigen Studiendekans über die Durchführbarkeit der Präsenzveranstaltung zum geplanten Zeitpunkt nach den zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die Staatsregierung bekanntgegebenen Maßstäben voraus.

(3) ¹Soweit in den Studien- und Prüfungsordnungen Prüfungszeiträume festgelegt sind, so kann die jeweilige Fakultät von den angegebenen Prüfungszeiträumen im Benehmen mit dem Prüfungsamt abweichen. ²Die Bekanntgabe der konkreten Prüfungstermine hat bis spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung zu erfolgen.

§ 5 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Die Satzung sowie die aufgrund dieser Satzung geänderten Lehr- und/oder Prüfungsformate gelten nur für Prüfungen, die im Wintersemester 2019/2020 aufgrund der Einschränkungen durch das Corona-Virus verschoben werden mussten und solche Lehr- und/oder Prüfungsformate, die dem Sommersemester 2020 zugeordnet sind bzw. in Promotions- und Habilitationsverfahren während des Sommersemesters 2020 stattfinden. ³Abweichend von Satz 2 gelten durchgeführte Änderungen nach § 2 Abs. 2 in Form der Verschiebung von einzelnen Modulen im Studienverlauf für die gesamte Dauer des jeweiligen Studiums der bzw. des jeweils betroffenen Studierenden. ⁴Durch Änderungssatzung können die Geltungsdauer dieser Satzung sowie die getroffenen Änderungen in Abhängigkeit von der Dauer der Einschränkungen durch das Corona-Virus verlängert werden.

Begründung:

Das neuartige Corona-Virus bringt massive Einschränkungen des öffentlichen Lebens wie auch des Lehr- und Prüfungswesens mit sich. So wurden aufgrund ministerieller Weisung sowohl Lehr- als auch Prüfungsbetrieb in Präsenzform eingestellt.

Um gleichwohl den Studierenden, Promovierenden und Habilitierenden ein möglichst ungehindertes (Weiter-)Studium zu ermöglichen, müssen Lehr- und Prüfungsformate den geänderten Bedingungen angepasst werden. Diese Anpassungen wären jedoch nicht von den Regelungen in den Studien- und Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen gedeckt, so dass die Prüfungsverfahren anfechtbar wären. Da eine kurzfristige Änderung sämtlicher Studien- und Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen weder mit den vorhandenen Ressourcen umsetzbar, noch zielführend wäre (da die Änderungen dann nach Wegfall der Einschränkungen wieder rückgängig gemacht werden müssten), soll mit dieser Corona-Satzung eine Möglichkeit geschaffen werden, den Lehr- und Prüfungsbetrieb dennoch so störungsfrei und flexibel wie möglich weiter aufrechtzuerhalten.